



# Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs - 76125 Karlsruhe



**Aktenzeichen**

1451a (IFG)  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiter**



Karlsruhe, 8. August 2019

Betr.: Ihre Eingabe vom 7. August 2019

Sehr geehrte



mit Ihrer o.g. Mail erkundigen Sie sich nach der Rechtslage in Deutschland hinsichtlich eines im Internet berichteten Falls einer australischen Beamtin, die wegen Regierungskritik auf Twitter entlassen worden sei.

Abgesehen davon, dass Rechtsstreitigkeiten über Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der der Bundesgerichtshof angehört, sondern in die der Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen, bitte ich um Verständnis, dass es dem Bundesgerichtshof als Organ der Rechtsprechung gesetzlich nicht gestattet ist, Rechtsauskünfte zu erteilen oder sich sonst zur Rechtslage gutachtlich zu äußern. Der Bundesgerichtshof darf auch keine Rechtsberatung vornehmen. Hierzu ist nach § 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Anwaltschaft berufen.

Soweit Sie Ihre Anfrage auf § 1 IFG stützen, weise ich ergänzend darauf hin, dass das IFG sich nach § 1 Abs. 1 Satz 2 nur auf Verwaltungsaufgaben bezieht, auf die Rechtsprechung hingegen keine Anwendung findet. Ungeachtet dessen, handelt es sich aus den oben genannten Gründen bei der von Ihnen begehrten Auskunft um

Hausanschrift:  
Herrenstr. 45a  
76133 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:  
Verwaltung@bgh.bund.de

Telefon (Zentrale):  
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:  
(07 21) 1 59 - 1609

keine beim Bundesgerichtshof vorhandene amtliche Information im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

